

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 16h Abs. 2 BWG i. V. m. §
11 WHG und § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 19.07.2022

SenUMVK - II D 42 - 6793/07-00974

Telefon: 030 9025-2195 oder 90 25-0

**Bauvorhaben „Errichtung einer Industrie-Gewerbeimmobilie mit einer Produktionshalle“
auf dem Grundstück Flohrstraße 21 in 13507 Berlin**

**Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Vo-
lumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³**

Am 16.05.2022 beantragte die Flohrstraße 19-21 GmbH & Co. KG, Kurfürstendamm 178-
179, 10707 Berlin im Rahmen des o. a. Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur
Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 5
in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme
von insgesamt 271.980 m³ eine Vorprüfung nach § 7 UVPG vorgenommen.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen
gemäß Anlage 2 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Herstel-
lung einer Baugrube. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung ein-
gestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

**Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträ-
glichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen
zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berück-
sichtigen wären.**

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe unter Be-
achtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG ausschlaggebend gewesen:

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als

kleinräumig einzustufen. Die Grundwasserentnahme ist zeitlich befristet und nach Beendigung vollständig reversibel. Schutzgebiete sind am Standort und im Umfeld des Bauvorhabens nicht vorhanden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Zimmer R2/019, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist